

Zusatztarifvertrag (ZTV-BOB)

gemäß § 2 des MTV-TD

**für die Arbeitnehmer*
der Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB)**

abgeschlossen zwischen der

Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB)

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Gültig ab 1. März 2021

**Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wurde, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Arbeitnehmer erfasst.*



Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Arbeitszeit	3
§ 3 Zulagen	8
§ 3a Wissensvermittlerprämie	9
§ 4 Freistellung von der Arbeit	9
§ 5 Betriebs- und Branchenzugehörigkeit	10
§ 6 Eingruppierung und Entgeltgruppenverzeichnis	11
§ 7 Monatsentgelttabelle	11
§ 8 Lohn und Gehalt in besonderen Fällen	15
§ 9 Auszahlungszeitpunkt des Entgelts	16
§ 10 Gehalts- und Lohnzahlung bei Leistungsminderung	16
§ 11 Jubiläumswendung	16
§ 12 Unterstützungen in Notfällen	16
§ 13 Krankengeldzuschuss	16
§ 14 Reisekosten	18
§ 15 Umzugskosten, Trennungsschädigung	19
§ 16 Erholungsurlaub	19
§ 17 Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit	20
§ 18 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	21
§ 19 Ausbildungsvergütung	21
§ 20 Arbeitnehmerüberlassung	21
§ 21 Schlussbestimmungen	22
Anhang 1	23
Anhang 2	24

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für den Arbeitnehmer der Bayerischen Oberlandbahn GmbH (BOB), der unter § 1 des MTV-TD fällt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt für den Auszubildenden nur insoweit, als Tarifstellen ihn ausdrücklich nennen.

§ 2 Arbeitszeit

- (1) Bis zum 31. Dezember 2022 gilt: Die regelmäßige Arbeitszeit des Vollzeitbeschäftigten beträgt ausschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen 1.018 Stunden in einem Verteilzeitraum von sechs Monaten. Die Verteilzeiträume beginnen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli eines Kalenderjahres.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt: Die regelmäßige monatliche Arbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers beträgt ausschließlich der Ruhepausen durchschnittlich 169,67 Stunden; der Ausgleichszeitraum ändert sich auf drei Kalendermonate, die jeweils beginnen am 1. Januar, am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober eines Kalenderjahres.

Der durchschnittliche Arbeitszeitwert beträgt 7,8 Stunden pro Tag

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe des Kalenderjahres, ergibt sich die während des Bestands des Arbeitsverhältnisses in diesem Kalenderjahr zu erbringende Arbeitszeit des Vollzeitbeschäftigten, indem rechnerisch für jeden verbleibenden Werktag von Montag bis Freitag 7,8 Stunden in Ansatz gebracht werden.

Bis zum 31. Dezember 2022 gilt: Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf alle Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage, jedoch höchstens auf 131 Kalendertage im Verteil- bzw. Ausgleichszeitraum verteilt werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere Abweichungen vom Dienstplan, sind zwischen den Betriebsparteien zu regeln.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt: Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf alle Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage, jedoch höchstens auf 65 Kalendertage im Verteil- bzw. Ausgleichszeitraum verteilt werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere Abweichungen vom Dienstplan, sind zwischen den Betriebsparteien zu regeln.

- (2) Die Arbeitseinteilung ist mindestens für drei Monate im Voraus und in Form einer Arbeits- oder Schichtplanung bzw. in einem Dienstplanzyklus aufzustellen. Sie ist dem Arbeitnehmer in geeigneter Weise und rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Arbeits- oder Schichtplanung hat alle relevanten Zeitanteile (Arbeit, Ruhepausen, Tätigkeitsunterbrechungen, Wegezeiten, Fahrgastzeiten usw.) zu enthalten.
- (4) Die Arbeitszeit beginnt und endet an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz.
- (5) Die geleistete Arbeitszeit des Arbeitnehmers wird in einem Arbeitszeitkonto täglich saldiert. Dessen Stand wird dem Arbeitnehmer einmal im Monat zur Kenntnis gegeben.
- (6) Die werktägliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers darf grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten. Sie darf nur verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt (§§ 7 Absatz 1 Nr. 1 lit. a), 11 Absatz 2 ArbZG).

- (7) Die Ausgleichsfristen zur Arbeitszeit und Ruhezeit werden auf ein Kalenderjahr ausgedehnt (§§ 7 Absatz 1 Nr. 1 lit. b), 11 Absatz 2 ArbZG).
- (8) An Sonn- und Feiertagen darf im vollkontinuierlichen Schichtbetrieb die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche arbeitsfreie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden (§ 12 S. 1 Nr. 4 ArbZG).
- (9) Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während einer täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepausen darf auf Kurzpausen von angemessener Dauer (§§ 7 Absatz 1 Nr. 2, 11 Absatz 2 ArbZG) aufgeteilt werden, wenn zusammenhängende Ruhepausen (§ 4 ArbZG) aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden können. Als angemessene Dauer einer Kurzpause gelten mindestens zehn Minuten. Eine Schicht darf höchstens eine Kurzpause enthalten.
- (10) Alle betriebsbedingten Arbeitsunterbrechungen werden zu 100 % auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet und auf das Arbeitszeitkonto gebucht.

In einer Betriebsvereinbarung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

- (11) Betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen am Dienort, die mehr als eine Stunde dauern, und betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen außerhalb des Dienortes, die der Arbeitnehmer in der eigenen Häuslichkeit verbringen kann und die mehr als eine Stunde dauern, bleiben unbezahlt (geteilte Schicht); sie werden bei der Zusammenrechnung der Tätigkeitsunterbrechungen nach Absatz 10 nicht berücksichtigt.

Wird eine Schicht geteilt, ist je Schichtteil eine Zulage von 1,02 € zu zahlen. Jeder Schichtteil soll nach Möglichkeit zwei Stunden nicht überschreiten.

- (12) Die Schicht soll zwölf Stunden nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann sie auf 14 Stunden verlängert werden. Übersteigt eine ungeteilte Schicht zwölf Stunden, ist eine Zulage von 1,02 € zu zahlen.
- (13) Im Anschluss an sechs Tage, die für den Arbeitnehmer mit Arbeitszeit belegt sind, spätestens nach zehn, ist ein Ruhetag zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Arbeitsbefreiung von mindestens 48 Stunden.
- (14) Abweichungen von der planmäßigen Arbeitszeit infolge von Zugverspätungen werden in den ersten 15 Minuten nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (15) Fahrgastfahrten werden mit jeweils 100 % auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet und auf das Arbeitszeitkonto gebucht. Fahrgastfahrten sind dienstliche Fahrten zwischen Dienst- und Einsatzort oder umgekehrt, die der Arbeitnehmer zur Übernahme oder nach Beendigung der Dienstgeschäfte ohne Arbeitsleistung auf öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt.
- (16) Der Arbeitnehmer hat in jedem Kalendermonat Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Sonntag.
- (17) Für eine Schicht sind mindestens drei Stunden auf die regelmäßige Arbeitszeit anzurechnen.
- (18) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr so viele unbezahlte freie Tage, wie Sonntage in dieses Jahr fallen. Die freien Tage sind so zu verteilen, dass innerhalb eines Vierteljahres mindestens 13 freie Tage liegen, von denen drei auf einen Sonntag fallen

müssen.

(19) Für die Arbeit an Wochenfeiertagen (Montag bis Freitag) ist dem Arbeitnehmer neben der tatsächlich an diesem Tag erbrachten Arbeitszeit ein Arbeitszeitzuschlag in Höhe eines durchschnittlichen täglichen Arbeitszeitwerts anzurechnen. Dafür entfällt gemäß § 12 Nr. 2 ArbZG der Anspruch auf einen Ersatzruhetag.

(20) Bis zum 31. Dezember 2022 gilt:

Überstunden sind diejenigen Stunden, die auf Anordnung des Arbeitgebers innerhalb des Verteilzeitraums gemäß Absatz 1 über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Sie ist bis zu 60 Stunden sollmindernd auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Verteilzeitraums zu buchen. Die Überstundenschwelle nach Satz 1 sinkt in diesem Verteilzeitraum auf den sollgeminderten Wert. Übersteigt in diesem Verteilzeitraum die tatsächlich erreichte Arbeitszeit den abgesenkten Sollwert nach Satz 3, ist diese Arbeitszeit bis zum Erreichen des regelmäßigen Sollwerts nach Absatz 1 als Überstunden auszuzahlen. Darüber hinaus gelten die Sätze 1 bis 3.

Überstunden nach Satz 1 und 2 über 60 Stunden hinaus sind grundsätzlich mit dem jeweils gültigen Stundensatz zu bezahlen. Die Betriebsparteien können vereinbaren, dass Überstunden nach Satz 1 und 2 über 60 Stunden hinaus durch Freizeit ausgeglichen werden.

Die Überstundenzuschläge und die Überstundenvergütung sind ebenfalls als umwandelbare Entgeltbestandteile gemäß § 3 Zeitguthaben-TV Transdev anzusehen.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

Überstunden sind diejenigen Stunden, die auf Anordnung des Arbeitgebers über die regelmäßige Arbeitszeit eines Kalendermonats (Anzahl der in den Kalendermonat fallenden Arbeitstage, multipliziert mit 7,8 Stunden) hinaus geleistet wird, im flexiblen Arbeitszeitmodell (vgl. Abs. 23) über die regelmäßige Arbeitszeit des Ausgleichszeitraumes gemäß Abs. 1 hinaus geleistet wird.

Die Überstundenvergütung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes gemäß Abs. 1. Die Überstundenzuschläge für das Fahrpersonal (Triebfahrzeugführer, Kundenbetreuer) werden in Abhängigkeit vom Wahlmodell (vgl. Abs. 23) vergütet: Beim flexiblen Wahlmodell nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes gemäß Abs. 1, beim starren Wahlmodell mit einem Monat zeitversetzt. Für alle weiteren Arbeitnehmer erfolgt die Vergütung der Überstundenzuschläge nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes gemäß Abs. 1.

Nur auf besonderen und ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers kann bzgl. der Überstundenvergütung, nicht jedoch bzgl. der Überstundenzuschläge, eine entsprechende Zeitgutschrift auf das Freizeitkonto oder das Wertguthabenkonto gemäß Zeitguthaben-TV Transdev erfolgen. Dieser Wunsch ist mit Vorlauf von einem Kalendermonat schriftlich an die Personalabteilung mitzuteilen:

- bei Eingang des Wunsches bis zum 1. März erfolgt die Umsetzung zum 1. April für die Dauer des ersten Quartals.
- bei Eingang des Wunsches bis zum 1. Juni erfolgt die Umsetzung zum 1. Juli für die Dauer des zweiten Quartals
- bei Eingang des Wunsches zum 1. September erfolgt die Umsetzung zum 1. Oktober für die Dauer des dritten Quartals
- bei Eingang des Wunsches zum 1. Dezember erfolgt die Umsetzung zum 1. Januar für die Dauer des vierten Quartals

(21) Bis zum 31. Dezember 2022 gilt:

Minderarbeit ist die Unterschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit innerhalb des sechsmonatigen Verteilzeitraums nach Absatz 1. Minderarbeit wird bis zu maximal 30 Stunden sollerrhöhend auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Verteilzeitraums gebucht. Die Erbringung erfolgt durch die Ableistung insbesondere von zusätzlichen Schichten; durch die Nacharbeit entstehen keine Überstunden.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

Minderstunden im Ausgleichszeitraums gemäß Abs. 1 in Höhe von bis zu 15 Arbeitsstunden sind im nachfolgenden Ausgleichszeitraum zu erbringen. Die Erbringung erfolgt durch die Ableistung insbesondere von zusätzlichen Schichten; durch die Nacharbeit entstehen keine Überstunden. Hierzu ist die BV Übernahme von Diensten an dienstfreien Tagen anzupassen. Die Absprache zur Einbringung erfolgt vorrangig zwischen der PeKo/Teamleitung und dem Mitarbeitenden.

(22)

a) Bis zum 31. Dezember 2022 gilt:

Der Arbeitnehmer kann beanspruchen, sein regelmäßiges Arbeitszeitsoll von durchschnittlich 7,8 Stunden täglich bzw. 1.018 Stunden in einem Verteilzeitraum von 6 Monaten auf durchschnittlich bis zu 7,4 Stunden täglich bzw. 966 Stunden in einem Verteilzeitraum von 6 Monaten unter Beibehaltung des Entgelts zu reduzieren.

In diesem Falle ist der Teiler gem. § 7 Abs. (2) für 7,6 Stunden auf 165,33 und für 7,4 Stunden auf 161 festzusetzen.

Für Teilzeitbeschäftigte gilt dies entsprechend anteilig.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

Der Arbeitnehmer kann beanspruchen, sein regelmäßiges Arbeitszeitsoll von durchschnittlich 7,8 Stunden täglich bzw. 509 Stunden im Ausgleichszeitraum von 3 Kalendermonaten (gem. § 2 Abs. (1)) auf durchschnittlich bis zu 7,4 Stunden täglich bzw. 483 Stunden im Ausgleichszeitraum von 3 Kalendermonaten unter Beibehaltung des Entgelts zu reduzieren.

In diesem Falle ist der Teiler gem. § 7 Abs. (2) für 7,6 Stunden auf 165,33 und für 7,4 Stunden auf 161 festzusetzen.

Für Teilzeitbeschäftigte gilt dies entsprechend anteilig.

b) Der Arbeitnehmer kann alternativ zu a) 6 oder 12 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub unter Beibehaltung des Entgelts beanspruchen.

c) Der Arbeitnehmer kann alternativ zu a) und b) beanspruchen, dass seine regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit von 7,8 Stunden täglich bzw. 1.018 Stunden in einem Verteilzeitraum von 6 Monaten, ab dem 1. Januar 2023 509 Stunden im Ausgleichszeitraum von 3 Kalendermonaten, beibehalten wird bei entsprechender Anhebung der Monatstabellenentgelte; in diesem Fall gilt die dazu in § 7 Abs. (1) ausgewiesene Monatsentgelttabelle. Diese Variante stellt das Grundmodell dar.

- d) Das Wahlrecht nach den Buchstaben a) bis c) besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung dieses Wahlrecht ausüben. Der Arbeitnehmer ist an seine Wahl mindestens für 2 Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.
- e) Die Wahlrechte nach den Buchstaben a) bis c) sind dergestalt kombinierbar, dass sich der Arbeitnehmer für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach Buchst. a) und einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 6 Tagen nach Buchst. b), oder einmal für eine Entgelterhöhung (Grundmodell) nach Buchst. c) und eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach Buchst. a) bzw. für einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 6 Tagen nach Buchst. b) entscheiden kann. Der Arbeitnehmer kann sich auch zweimal für eine Entgelterhöhung (Grundmodell) nach Buchst. c) oder für 12 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub nach Buchst. b) oder für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,4 Stunden täglich nach Buchst. a) entscheiden.
- f) Solange sich der Arbeitnehmer nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen äußert, gilt die Variante der Entgelterhöhung (Grundmodell) nach Buchst. c).

(23) Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

Diejenigen Arbeitnehmer, die als Fahrpersonal (Triebfahrzeugführer, Kundenbetreuer) tätig sind, können zwischen einem starren und einem flexiblen Arbeitszeitmodell wählen. Die Möglichkeit zur Wahl des starren oder flexiblen Arbeitszeitmodells erfolgt jährlich zum 30. Juni für das nächste Fahrplanjahr. Bei Wechsel des Wahlmodells erfolgt die Änderung des Auszahlungsmodus immer zum nächstfolgenden Kalendermonat.

Beispielturnusse Fix und Flex sind im Anhang 2 als Muster beigelegt.

Für nicht als Fahrpersonal tätige Arbeitnehmer können Arbeitszeitmodelle betrieblich weiterentwickelt werden.

Abhängig von den jeweiligen Einsatzstellen und zu erstellenden Planschichten resultiert die Anzahl der maximal möglichen starren Turnuszeilen. Folglich ist die Zahl der Fahrpersonale, die ein starres Wahlmodell nutzen können, limitiert. Als Residualgröße ergibt sich die Anzahl der flexiblen Turnuszeilen bzw. die Anzahl der Fahrpersonale, die im flexiblen Wahlmodell eingesetzt sind. Sollten sich die Fahrpersonale einer Einsatzstelle nicht einigen können, findet eine Konfliktlösung unter Beteiligung des Betriebsrates statt (Lösungsmechanismus noch zu erarbeiten). Bis zur Einigung gilt das zuvor geltende Schicht- und Turnusmodell für die Fahrpersonale der Einsatzstelle.

Die Einführung der Wahlmodelle im Jahr 2023 für das Fahrpersonal erfolgt – unter Einbeziehung der Schichtenkommissionen - zeitlich gestaffelt nach Ausarbeitung und Vorliegen der zugestimmten neuen Planschichten und Turnusse. Zum Fahrplanwechsel 2023 soll zumindest in einer Einsatzstelle das Wahlmodell eingeführt sein (Kundenbetreuer in Freilassing). Alle weiteren Einsatzstellen folgen spätestens zum 01. Januar 2024.

Die Betriebsplanung erstellt für die Wahlmodelle gemäß vorstehendem Unterabsatz einen starren Turnusplan mit einer weitgehend stabilen wöchentlichen Arbeitszeit von annähernd 39 Stunden inklusive (vorläufig) 52 Feiertagsstunden pro Jahr und ohne Ä-Schichten. Für den flexiblen Turnus wird über den dreimonatigen Ausgleichszeitraum eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von annähernd 39 Stunden angestrebt.

§ 3 Zulagen

- (1) Für jede Überstunde erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 20 % des jeweiligen Stundensatzes, unabhängig davon, ob die Überstunde übertragen oder ausbezahlt wird.
- (2) Der Arbeitnehmer, der seine Tätigkeiten im Zug ausübt, erhält für jede geleistete Schicht mit Zugfahrt eine Zulage (Fahrentschädigung) in Höhe von 6,65 € je geleisteter Schicht.
- (3) Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Für jede angefangene Stunde in diesem Zeitraum erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 3,33 €, ab dem 1. Dezember 2021 in Höhe von 3,38 € und ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von 3,44 €. Die Zulage für Nachtarbeit erhöht sich nach dem 28. Februar 2023 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 7) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

- (4) Ab dem 1. Januar 2022 gilt:

Die Zulage für Nachtarbeit (Abs. 3) erhöht sich für jede Stunde im Zeitraum 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr

a) bei einer Schicht, die nach 00:00 Uhr und vor 04:00 Uhr beendet wird, um 1,50 €, ab dem 1. Dezember 2022 um 1,53 €

b) bei einer Schicht, die nach 00:00 Uhr und vor 04:00 Uhr begonnen wird um 3,00 €, ab dem 1. Dezember 2022 um 3,05 €

Die Zulagen gem. Buchst. a) und b) werden auf den Kalendermonat minutengenau erfasst und abgerechnet.

Die Zulagen gem. Buchst. a) und b) erhöhen sich nach dem 28. Februar 2023 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 7) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

- (5) Sonntagsarbeit ist die an Sonntagen geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Für jede angefangene Stunde an Sonntagen erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 4,27 €, ab dem 1. Dezember 2021 in Höhe von 4,33 €, ab dem 1. Januar 2022 in Höhe von 4,83 €, ab dem 1. April 2022 in Höhe von 5,33 €, ab dem 1. Juli 2022 in Höhe von 5,72 € und ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von 5,82 €. Die Zulage für Sonntagsarbeit erhöht sich nach dem 28. Februar 2023 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 7) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.
- (6) Feiertagsarbeit ist die an den für das jeweilige Bundesland geltenden gesetzlichen Feiertagen geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Ostersonntag und Pfingstsonntag gelten als gesetzliche Feiertage in diesem Sinne. Für jede angefangene Stunde an Feiertagen erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 7,48 €, ab dem 1. Dezember 2021 in Höhe von 7,58 € und ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von 7,72 €. Die Zulage für Feiertagsarbeit erhöht sich nach dem 28. Februar 2023 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 7) um den von den Tarifvertragsparteien

festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabelleentgelte.

- (7) Beim Zusammentreffen von Sonn- und Feiertagszulage wird nur die Feiertagszulage bezahlt.

Ausführungsbestimmung

Die jeweiligen zulagenpflichtigen Zeiten werden minutengenau erfasst, im Abrechnungszeitraum zusammengerechnet und je angefangene Stunde auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Die gesetzlichen Mindestpausen werden nicht in Abzug gebracht, es sei denn, eine volle Stunde Pause lag in der zulagenpflichtigen Zeit.

- (8) Betriebliche Regelungen zum Mankogeld und zu Erschwerniszulagen sind zulässig.
- (9) Für werkstatttypische Tätigkeiten erhält jeder Arbeitnehmer in der Werkstatt eine pauschale monatliche Werkstattzulage von 75,00 €; diese Werkstattzulage wird auch an Werkstattmeister gezahlt.

§ 3a
Wissensvermittlerprämie

Ab dem 1. Januar 2022 gilt:

- (1) Arbeitnehmer, die Auszubildende im Bereich Werkstatt beim Erwerb beruflicher und betrieblicher Handlungsfähigkeit an Arbeitsplätzen anleiten (Wissensvermittlung) erhalten eine Zulage in Höhe von 8,75 € pro Schicht, ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von 8,91 € pro Schicht, in der die Wissensvermittlung ausgeübt wird.
- (2) Bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung zur Wissensvermittlerprämie günstigere betriebliche Regelungen, haben diese Vorrang gegenüber dem Anspruch auf Zahlung der Wissensvermittlerprämie. Die betreffenden Arbeitnehmer haben in diesem Fall ausschließlich einen Anspruch aus der günstigeren betrieblichen Regelung und nicht auf die Wissensvermittlerprämie.

Protokollnotizen:

- *Leitet ein Arbeitnehmer in einer Schicht mehr als einen Auszubildenden in der Werkstatt an, fällt die Wissensvermittlerprämie nur einmal an. Pro Auszubildendem ist die Wissensvermittlerprämie auf max. 8,75 € pro Schicht, ab dem 1. Dezember 2022 auf maximal 8,91 € pro Schicht begrenzt.*
- *Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass das mit der Wissensvermittlung verbundene besondere Engagement bei fachlich oder disziplinarisch Vorgesetzten bereits mit dem Monatsentgelt abgegolten ist.*
- *Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass der Schichtbegriff nicht nur die Schichtarbeit, sondern auch den Arbeitstag erfasst.*

§ 4
Freistellung von der Arbeit

Zusätzlich zu den in § 15 MTV-TD geregelten Anlässen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgeltes bei folgenden Anlässen:

- a) Für einen Tag
 - 25-, 40- und 50-jähriges Arbeitsjubiläum.
- b) Für die erforderliche Abwesenheitszeit
 - Ärztliche Behandlung des Arbeitnehmers, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss.
- c) Zur Teilnahme an Tagungen, Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen kann dem gewählten Mitglied eines satzungsmäßigen Gremiums der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) auf Anforderung der EVG Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 5

Betriebs- und Branchenzugehörigkeit

Betriebszugehörigkeit

- (1) Betriebszugehörigkeit ist die Zeit, die der Arbeitnehmer in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber steht. Zur Betriebszugehörigkeit zählen auch die Zeiten, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblicher Bestimmungen auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind, auch wenn keine Tätigkeit ausgeübt wurde, das Arbeitsverhältnis geruht oder nicht bestanden hat.
- (2) In Fällen der Kündigung und des Urlaubs gilt als Betriebszugehörigkeit die Zeit, die der Arbeitnehmer bei den nicht bundeseigenen Eisenbahnen und bei der Deutschen Bundesbahn/Deutschen Reichsbahn sowie deren Rechtsnachfolgern nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zugebracht hat. Außerdem gilt die Zeit des Ausbildungsverhältnisses als Betriebszugehörigkeit, wenn sie bei der eigenen Verwaltung zugebracht worden ist.

Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV werden nicht berücksichtigt. Im Übrigen werden Zeiten als nicht vollbeschäftigter Arbeitnehmer vorbehaltlich Satz 3 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Betriebszugehörigkeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zur neuen Arbeitszeit steht. Die vor der Arbeitszeitverlängerung erreichte Betriebszugehörigkeit bleibt jedoch solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 dieses Unterabsatzes eine längere Betriebszugehörigkeit ergibt.

- (3) Kein Rechtsanspruch besteht auf Anrechnung früherer Zeiten, wenn der Arbeitnehmer freiwillig seine Tätigkeit bei einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 aufgegeben hat, um bei Unternehmen anderer Art Arbeit zu leisten, oder wenn er durch eigenes Verschulden ausgeschieden war.
- (4) Nach vorstehenden Bestimmungen nicht anrechnungsfähige Zeiten können im Einzelfall nach billigem Ermessen im Benehmen mit dem Betriebsrat angerechnet werden.
- (5) Für den Arbeitnehmer, der aus betrieblichen Gründen ausscheidet, gilt bei Wiedereinstellung innerhalb von zwölf Monaten die Betriebszugehörigkeit als nicht unterbrochen.

Branchenzugehörigkeit

- (6) Die Branchenzugehörigkeit umfasst die Zeiten, die der Arbeitnehmer mit einer einschlägigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnis sowie bei dem unmittelbar vorhergehenden, an den Branchentarifvertrag SPNV gebundenen Arbeitgeber zurückgelegt hat.

- (7) Bei Berechnung der für die Einstufung maßgebenden Branchenzugehörigkeit werden Zeiten beim vorhergehenden Arbeitgeber nur angerechnet, wenn zwischen der Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses und der Aufnahme der Tätigkeit beim Arbeitgeber nicht mehr als ein Monat liegt. Die beim unmittelbar vorhergehenden Arbeitgeber zurückgelegte Branchenzugehörigkeit wird im Falle eines Wechsels nach § 14 Branchentarifvertrag SPNV voll und in anderen Fällen zu einem Drittel angerechnet.

Protokollnotiz

Der Arbeitnehmer hat die Dauer der Ausübung einer einschlägigen Beschäftigung glaubhaft zu machen. Er hat gegen seinen Arbeitgeber Anspruch auf eine entsprechende, auf sein Verlangen auszustellende Bescheinigung.

§ 6

Eingruppierung und Entgeltgruppenverzeichnis

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Sie richtet sich nicht nach einer nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit oder seiner Berufsbezeichnung.
- (2) Die Entgeltgruppe bestimmt sich nach dem Entgeltgruppenverzeichnis, das diesem Tarifvertrag als Anhang 1 beigefügt ist.
- (3) Gruppenleiter oder vergleichbare betriebliche Führungskräfte, deren Tätigkeit nicht als Beispiel im Entgeltgruppenverzeichnis beschrieben ist, sind eine Entgeltgruppe höher einzugruppieren als die Entgeltgruppe, in die die ihnen unterstellten Arbeitnehmer eingruppiert sind.
- (4) Übt der Arbeitnehmer auf Anordnung eine höherwertige Tätigkeit tatsächlich aus, deren Eingruppierung nicht seiner Eingruppierung entspricht, hat er Anspruch auf einen entsprechenden Entgeltausgleich pro geleisteter Schicht.

§ 7

Monatsentgelttabelle

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Monatstabellenentgelt. Der Betrag ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:
 - Die folgenden Entgelttabellen gelten für diejenigen Arbeitnehmer, die sich im Rahmen des Wahlmodells für die Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,4 Stunden täglich nach § 2 Abs. 22 Buchst. a) oder für 12 Tage zusätzlichen Urlaub nach § 2 Abs. 22 Buchst. b) oder für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach § 2 Abs. 22 Buchst. a) und 6 Tage zusätzlichen Urlaub nach § 2 Abs. 22 Buchst. b) entschieden haben.

Ab dem 1. März 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren

Entgelt- gruppe							
1	2.112,00 €	2.174,10 €	2.236,21 €	2.298,29 €	2.360,40 €	2.422,50 €	2.484,60 €
2	2.277,60 €	2.345,44 €	2.413,30 €	2.481,15 €	2.549,13 €	2.619,88 €	2.690,62 €
3	2.376,96 €	2.447,10 €	2.517,24 €	2.589,31 €	2.662,95 €	2.736,63 €	2.810,31 €
4	2.741,27 €	2.817,44 €	2.895,93 €	2.974,45 €	3.052,92 €	3.131,42 €	3.209,92 €
5	2.895,73 €	2.982,67 €	3.069,61 €	3.156,55 €	3.243,50 €	3.330,44 €	3.417,37 €
6	3.207,85 €	3.299,64 €	3.391,47 €	3.483,24 €	3.575,08 €	3.666,84 €	3.758,60 €
7	3.502,51 €	3.600,28 €	3.698,10 €	3.795,86 €	3.893,64 €	3.991,46 €	4.089,27 €

Ab dem 1. Dezember 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.142,94 €	2.205,95 €	2.268,97 €	2.331,97 €	2.394,99 €	2.457,99 €	2.520,99 €
2	2.310,97 €	2.379,81 €	2.448,67 €	2.517,51 €	2.586,48 €	2.658,26 €	2.730,05 €
3	2.411,79 €	2.482,95 €	2.554,12 €	2.627,24 €	2.701,97 €	2.776,72 €	2.851,49 €
4	2.781,43 €	2.858,72 €	2.938,35 €	3.018,03 €	3.097,64 €	3.177,29 €	3.256,94 €
5	2.938,17 €	3.026,37 €	3.114,58 €	3.202,79 €	3.291,02 €	3.379,23 €	3.467,45 €
6	3.254,84 €	3.347,98 €	3.441,16 €	3.534,27 €	3.627,47 €	3.720,57 €	3.813,66 €
7	3.553,83 €	3.653,02 €	3.752,28 €	3.851,47 €	3.950,70 €	4.049,94 €	4.149,19 €

Ab dem 1. Dezember 2022 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.181,52 €	2.245,66 €	2.309,81 €	2.373,94 €	2.438,10 €	2.502,23 €	2.566,37 €
2	2.352,56 €	2.422,64 €	2.492,74 €	2.562,82 €	2.633,04 €	2.706,11 €	2.779,19 €
3	2.455,20 €	2.527,64 €	2.600,10 €	2.674,53 €	2.750,61 €	2.826,70 €	2.902,82 €
4	2.831,50 €	2.910,18 €	2.991,24 €	3.072,35 €	3.153,40 €	3.234,48 €	3.315,57 €
5	2.991,06 €	3.080,84 €	3.170,64 €	3.260,44 €	3.350,26 €	3.440,06 €	3.529,86 €
6	3.313,43 €	3.408,25 €	3.503,10 €	3.597,89 €	3.692,76 €	3.787,54 €	3.882,31 €
7	3.617,80 €	3.718,78 €	3.819,82 €	3.920,79 €	4.021,81 €	4.122,84 €	4.223,87 €

- Die folgenden Entgelttabellen gelten für diejenigen Arbeitnehmer, die sich im Rahmen des Wahlmodells einmal für das Grundmodell der Entgelterhöhung nach § 2 Abs. 22 Buchst. c) und dazu für die Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach § 2 Abs. 22 Buchst. a) oder für 6 Tage zusätzlichen Urlaub nach § 2 Abs. 22 Buchst. b) entschieden haben.

Ab dem 1. März 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.166,91 €	2.230,62 €	2.294,35 €	2.358,05 €	2.421,77 €	2.485,48 €	2.549,19 €
2	2.336,81 €	2.406,42 €	2.476,05 €	2.545,66 €	2.615,41 €	2.687,99 €	2.760,58 €
3	2.438,76 €	2.510,72 €	2.582,69 €	2.656,63 €	2.732,19 €	2.807,78 €	2.883,38 €
4	2.812,54 €	2.890,69 €	2.971,22 €	3.051,78 €	3.132,29 €	3.212,83 €	3.293,37 €
5	2.971,03 €	3.060,21 €	3.149,42 €	3.238,62 €	3.327,83 €	3.417,03 €	3.506,23 €
6	3.291,25 €	3.385,43 €	3.479,65 €	3.573,80 €	3.668,04 €	3.762,18 €	3.856,32 €
7	3.593,58 €	3.693,88 €	3.794,25 €	3.894,54 €	3.994,88 €	4.095,23 €	4.195,59 €

Ab dem 1. Dezember 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.197,25 €	2.261,85 €	2.326,47 €	2.391,06 €	2.455,68 €	2.520,27 €	2.584,88 €
2	2.369,53 €	2.440,11 €	2.510,72 €	2.581,30 €	2.652,03 €	2.725,62 €	2.799,23 €
3	2.472,90 €	2.545,87 €	2.618,85 €	2.693,82 €	2.770,44 €	2.847,09 €	2.923,75 €
4	2.851,92 €	2.931,16 €	3.012,82 €	3.094,51 €	3.176,14 €	3.257,81 €	3.339,48 €
5	3.012,63 €	3.103,06 €	3.193,51 €	3.283,96 €	3.374,42 €	3.464,87 €	3.555,32 €
6	3.337,33 €	3.432,82 €	3.528,36 €	3.623,83 €	3.719,39 €	3.814,85 €	3.910,30 €
7	3.643,89 €	3.745,59 €	3.847,37 €	3.949,07 €	4.050,81 €	4.152,57 €	4.254,33 €

Ab dem 1. Dezember 2022 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.236,80 €	2.302,57 €	2.368,34 €	2.434,10 €	2.499,88 €	2.565,64 €	2.631,41 €
2	2.412,18 €	2.484,03 €	2.555,91 €	2.627,77 €	2.699,76 €	2.774,69 €	2.849,62 €
3	2.517,42 €	2.591,70 €	2.665,99 €	2.742,31 €	2.820,31 €	2.898,33 €	2.976,38 €
4	2.903,25 €	2.983,92 €	3.067,05 €	3.150,21 €	3.233,31 €	3.316,45 €	3.399,59 €
5	3.066,85 €	3.158,91 €	3.250,99 €	3.343,07 €	3.435,16 €	3.527,23 €	3.619,31 €
6	3.397,40 €	3.494,62 €	3.591,87 €	3.689,06 €	3.786,34 €	3.883,52 €	3.980,69 €
7	3.709,48 €	3.813,01 €	3.916,62 €	4.020,15 €	4.123,73 €	4.227,31 €	4.330,91 €

- Die folgenden Entgelttabellen gelten für diejenigen Arbeitnehmer, die sich im Rahmen des Wahlmodells zweimal für das Grundmodell der Entgelterhöhung nach § 2 Abs. 22 Buchst. c) entschieden haben.

Ab dem 1. März 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.223,25 €	2.288,62 €	2.354,00 €	2.419,36 €	2.484,74 €	2.550,10 €	2.615,47 €
2	2.397,57 €	2.468,99 €	2.540,43 €	2.611,85 €	2.683,41 €	2.757,88 €	2.832,36 €
3	2.502,17 €	2.576,00 €	2.649,84 €	2.725,70 €	2.803,23 €	2.880,78 €	2.958,35 €
4	2.885,67 €	2.965,85 €	3.048,47 €	3.131,13 €	3.213,73 €	3.296,36 €	3.379,00 €
5	3.048,28 €	3.139,78 €	3.231,30 €	3.322,82 €	3.414,35 €	3.505,87 €	3.597,39 €
6	3.376,82 €	3.473,45 €	3.570,12 €	3.666,72 €	3.763,41 €	3.860,00 €	3.956,58 €
7	3.687,01 €	3.789,92 €	3.892,90 €	3.995,80 €	4.098,75 €	4.201,71 €	4.304,68 €

Ab dem 1. Dezember 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.254,38 €	2.320,66 €	2.386,96 €	2.453,23 €	2.519,53 €	2.585,80 €	2.652,09 €
2	2.431,14 €	2.503,56 €	2.576,00 €	2.648,42 €	2.720,98 €	2.796,49 €	2.872,01 €
3	2.537,20 €	2.612,06 €	2.686,94 €	2.763,86 €	2.842,48 €	2.921,11 €	2.999,77 €
4	2.926,07 €	3.007,37 €	3.091,15 €	3.174,97 €	3.258,72 €	3.342,51 €	3.426,31 €
5	3.090,96 €	3.183,74 €	3.276,54 €	3.369,34 €	3.462,15 €	3.554,95 €	3.647,75 €
6	3.424,10 €	3.522,08 €	3.620,10 €	3.718,05 €	3.816,10 €	3.914,04 €	4.011,97 €
7	3.738,63 €	3.842,98 €	3.947,40 €	4.051,74 €	4.156,13 €	4.260,53 €	4.364,95 €

Ab dem 1. Dezember 2022 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.294,95 €	2.362,43 €	2.429,92 €	2.497,39 €	2.564,88 €	2.632,35 €	2.699,82 €
2	2.474,90 €	2.548,62 €	2.622,36 €	2.696,09 €	2.769,96 €	2.846,83 €	2.923,71 €
3	2.582,87 €	2.659,08 €	2.735,30 €	2.813,61 €	2.893,64 €	2.973,69 €	3.053,76 €
4	2.978,74 €	3.061,50 €	3.146,79 €	3.232,12 €	3.317,38 €	3.402,67 €	3.487,98 €
5	3.146,59 €	3.241,04 €	3.335,52 €	3.429,99 €	3.524,47 €	3.618,94 €	3.713,41 €
6	3.485,73 €	3.585,48 €	3.685,26 €	3.784,98 €	3.884,79 €	3.984,49 €	4.084,19 €
7	3.805,92 €	3.912,15 €	4.018,45 €	4.124,67 €	4.230,94 €	4.337,22 €	4.443,51 €

(2) Ist ein Stundensatz zu ermitteln, ist dieser durch die Formel

Monatstabellenentgelt ÷ 169,67 (39-Stunden-Woche)

Monatstabellenentgelt ÷ 165,33 (38-Stunden-Woche)

Monatstabellenentgelt ÷ 161,00 (37-Stunden-Woche)

zu errechnen.

§ 8

Lohn und Gehalt in besonderen Fällen

- (1) Für die Zeit von der Einstellung bis zum Ende des der Einstellung folgenden Kalendermonats wird das Monatstabellenentgelt in allen Gruppen auf 95 % festgesetzt.
- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der in § 2 Absatz 1 festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Teil des Monatstabellenentgelts, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.



§ 9

Auszahlungszeitpunkt des Entgelts

Die Zahlung des Monatstabellenentgelts erfolgt spätestens zum Monatsletzten für den laufenden Kalendermonat. Die Zulagen werden im darauffolgenden Monat gezahlt.

§ 10

Gehalts- und Lohnzahlung bei Leistungsminderung

- (1) Ist ein Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 8 SGB VII oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nicht mehr voll leistungsfähig, verbleibt er in seiner Entgeltgruppe.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer nach 15-jähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

§ 11

Jubiläumszuwendung

- (1) Der Arbeitnehmer erhält eine Jubiläumszuwendung nach einer Beschäftigungszeit von
 - 25 Jahren,
 - 40 Jahren,
 - 50 Jahren.
- (2) Die Höhe der Jubiläumszuwendung ist durch Betriebsvereinbarung zu regeln.
- (3) Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit werden Zeiten bei verschiedenen, unter derselben Betriebsführung stehenden Betrieben zusammengerechnet.

§ 12

Unterstützungen in Notfällen

In Notfällen können den Arbeitnehmern Unterstützungen gewährt werden.

§ 13

Krankengeldzuschuss

- (1) Im Fall der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer anderen betrieblich verursachten Erkrankung erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an
 - a) krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen der Krankenkasse und dem Nettoarbeitsentgelt,
 - b) Arbeitnehmer, die nicht krankenversicherungspflichtig sind und die einen Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V erhalten, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen, die von der zuständigen Pflichtkrankenkasse gezahlt würden, wenn der Arbeitnehmer versicherungspflichtig wäre, und dem Nettoarbeitsentgelt,

- c) Arbeitnehmer, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettoarbeitsentgelt.

Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt. Es ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das gemäß § 13 Absatz 5 MTV-TD für die Dauer der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu leisten ist.

- (2) Der Krankengeldzuschuss nach Absatz 2 wird gewährt
- a) bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr bis zur Dauer von 13 Wochen,
 - b) bei einer Betriebszugehörigkeit von mehr als drei Jahren bis zur Dauer von 26 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus. Die Dauer der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird angerechnet.

- (3) Innerhalb eines Kalenderjahres wird der Krankengeldzuschuss insgesamt nur für die nach Absatz 2 zulässige Dauer gewährt. Erstreckt sich eine Krankheit ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr, verbleibt es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Erleidet der Arbeitnehmer im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme des Dienstes einen Rückfall, verbleibt es ebenfalls bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. Ob ein Rückfall vorliegt, entscheidet sich nach den für die Krankenkasse maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Bei Krankenhausbehandlung erhalten Ledige 50 %, Verheiratete 75 % des Krankengeldzuschusses nach Absatz 1. Arbeitnehmer, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Verwandte in gerader Linie unterhalten müssen, werden den Verheirateten gleichgestellt.
- (5) Bei Arbeitnehmern, die nicht arbeitsunfähig sind, kann während eines Kuraufenthaltes Krankengeldzuschuss nach Absatz 4 gewährt werden. Barleistungen eines Rentenversicherungsträgers werden in gleicher Weise wie die Barleistungen der Krankenkasse angerechnet.
- (6) Kein Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht,
- a) wenn der Arbeitnehmer sich die Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig, vorsätzlich oder bei einer verbotenen Nebenarbeit zugezogen hat,
 - b) bei Unfällen im fremden, eigenen oder Familienbetrieb, bei Berufssport, schuldhafter Beteiligung an Schlägereien oder bei Unfällen, die auf strafbare Handlungen zurückzuführen sind,
 - c) wenn die Vorschriften der Krankenkasse schuldhaft übertreten werden,
 - d) wenn während der Erkrankung für Dritte gearbeitet wird.
- (7) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss erlischt von dem Zeitpunkt an, von dem der Arbeitnehmer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Verletztenrente aus der Unfallversicherung erhält.
- (8) Ergibt sich nach endgültiger Regelung des Versicherungsfalles aufgrund der Sozialversicherung, dass der Arbeitgeber Krankengeldzuschuss über die ihm obliegenden

Leistungen hinaus gezahlt hat, gelten die Mehrleistungen als Vorschusszahlung auf die Versicherungsleistungen. Der Arbeitgeber hat in Höhe seiner Mehrleistungen Anspruch auf die zurzeit der Geltendmachung noch nicht gezahlten Versicherungsleistungen.

- (9) Bei missbräuchlichem Bezug des Krankengeldzuschusses wird die Weiterzahlung sofort eingestellt; der Arbeitnehmer hat die zu Unrecht in Empfang genommenen Krankenbezüge zurückzuzahlen.

§ 14 Reisekosten

- (1) Alle reisekostenrechtlichen Begriffe, die im Folgenden verwandt werden, sind aus den Bestimmungen des Steuerrechts entnommen. Dazu gehören unter anderem die Begriffe
- vorübergehende Auswärtstätigkeit,
Verpflegungspauschalen und
Trennungentschädigung.
- (2) Zahlungen von Verpflegungsmehraufwendungen können nur steuerfrei erfolgen, soweit die zugelassenen Höchstbeträge nach dem Steuerrecht nicht überschritten werden. Darüber hinaus gezahlte Beträge sind wie Arbeitsentgelt zu behandeln.
- (3) Ob eine vorübergehende Auswärtstätigkeit vorliegt, ist über die Definition im Steuerrecht zu klären.
- (4) Der Arbeitnehmer, der eine vorübergehende Auswärtstätigkeit antreten muss, hat sich diese vorher genehmigen zu lassen, es sei denn, dass die Art der Arbeit keinen Zweifel daran lässt, dass die vorübergehende Auswärtstätigkeit angetreten werden muss.

Hat der Arbeitnehmer während der vorübergehenden Auswärtstätigkeit Aufwendungen, so hat der Arbeitgeber ihm diese Aufwendungen gegen Beleg, im Ausnahmefall auch gegen eine glaubhafte Erklärung, zu erstatten. Sind zu einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit höhere Aufwendungen zu erwarten, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen angemessenen, im Voraus zu zahlenden Barbetrag.

- (5) Liegt eine vorübergehende Auswärtstätigkeit vor, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung von Verpflegungsmehraufwendungen in Abhängigkeit von der tatsächlichen Abwesenheit von seiner regelmäßigen Arbeitsstelle. Die Verpflegungsmehraufwendung beträgt bei einer Abwesenheit

von mehr als acht Stunden	6,00 €,
von mehr als 14 Stunden	12,00 €,
von mehr als 24 Stunden	24,00 €.

Ist die vorübergehende Auswärtstätigkeit mit einer Übernachtung verbunden oder endet die vorübergehende Auswärtstätigkeit nach 23:00 Uhr bzw. beginnt die vorübergehende Auswärtstätigkeit vor 4:00 Uhr, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Übernachtungsgeld in Höhe von 20,00 €. Wird dem Arbeitnehmer eine angemessene Unterkunft gestellt, entfällt der Anspruch auf das Übernachtungsgeld.

Führt die vorübergehende Auswärtstätigkeit ins Ausland, werden die Beträge der Unterabsätze 1 und 2 entsprechend der im Steuerrecht anerkannten Auslandsreisekostenverordnung an die für die Tage der vorübergehenden Auswärtstätigkeit dort gültigen Sätze angepasst.

Während einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit ist dem Arbeitnehmer die wegen der vorübergehenden Auswärtstätigkeit ausgefallene Arbeitszeit anzurechnen, jedoch höchstens die betrieblich regelmäßige Arbeitszeit für diesen Zeitraum, es sei denn, dass die auswärtige Inanspruchnahme des Arbeitnehmers länger andauert hat, als die betrieblich regelmäßige Arbeitszeit für diesen Zeitraum gedauert hätte.

Wird der Arbeitnehmer vorübergehend auswärts tätig, hat er Anspruch auf eine Hin- und Rückfahrkarte zweiter Klasse für die zu benutzenden Eisenbahnunternehmen.
Bei Flugreisen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Platz in der Economy Class oder einer gleichwertigen Klasse.

§ 15 Umzugskosten, Trennungsentschädigung

- (1) Der Arbeitnehmer hat bei einem arbeitgeberseitig veranlasstem Wohnortwechsel Anspruch auf Umzugskostenerstattung.
- (2) Die Umzugskosten sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der Arbeitnehmer hat durch Vorlage verschiedener Angebote von Umzugsunternehmen vor dem geplanten Umzug zu belegen, dass er das günstigste Angebot gewählt hat. Wählt er dieses Angebot nicht, sind dafür die Gründe vorzutragen. Sind diese Gründe nach angemessener Prüfung nicht durch den Arbeitgeber zu akzeptieren, kann die Umzugskostenerstattung um den Unterschiedsbetrag zum günstigsten Anbieter gekürzt werden. Das Umzugsgut kann vom Arbeitnehmer angemessen versichert werden. Die Kosten hierfür zählen zur Umzugskostenerstattung.
- (3) Der Arbeitnehmer hat bei einer arbeitgeberseitig veranlassten Trennung vom bisherigen Wohnort Anspruch auf Trennungsentschädigung. Die Höhe und die Dauer der Zahlung sind je Einzelfall in gegenseitigem Einvernehmen neu festzulegen.
- (4) Der Arbeitnehmer hat bei zeitlich befristeten Abordnungen und Versetzungen mit täglicher Rückkehr zu seinem Wohnort Anspruch auf den Ausgleich der höheren Aufwendungen.

§ 16 Erholungsurlaub

- (1) Die Urlaubsdauer beträgt

a) in den ersten drei Beschäftigungsjahren	26 Arbeitstage,
b) nach drei Beschäftigungsjahren	28 Arbeitstage,
c) nach zehn Beschäftigungsjahren	30 Arbeitstage.

Maßgebend für die Urlaubsdauer ist die Betriebszugehörigkeit (§ 5), die der Arbeitnehmer am 1. Juli des Kalenderjahres zurückgelegt hat.

- (2) Arbeitnehmer, die nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von zehn Jahren wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze in der zweiten Hälfte eines Jahres ausscheiden, erhalten den vollen Jahresurlaub.

§ 17

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit

- (1) Derjenige Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit zu leisten hat, sowie der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit zu leisten hat, der nur deshalb nicht ständiger Wechselschichtarbeitnehmer ist, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht, erhält einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr
- | bei der
5-Tage-Woche | bei der
6-Tage-Woche | im Urlaubsjahr |
|----------------------------------|-----------------------------------|----------------|
| an mindestens
87 Arbeitstagen | an mindestens
104 Arbeitstagen | 1 Arbeitstag |
| 130 Arbeitstagen | 156 Arbeitstagen | 2 Arbeitstage. |
- (2) Derjenige Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Arbeitsleistung von mindestens 110 Nachtarbeitsstunden im Kalenderjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub je Urlaubsjahr.
- (3) Der Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, erhält bei einer Arbeitsleistung von mindestens 150 Nachtarbeitsstunden im Kalenderjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub je Urlaubsjahr.
- (4) Für den Arbeitnehmer, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 7 Satz 2 entsteht, das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.
- (5) Bei Anwendung der Absätze 2 und 3 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (6) Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 3 darf insgesamt zwei, in den Fällen des Absatzes 4 drei Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.
- (7) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorangegangenen Kalenderjahr bei der BOB erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.
- (8) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzliche freie Tage angerechnet, die dem Arbeitnehmer nach anderen Regelungen wegen Schicht- oder Nachtarbeit zustehen.

Protokollnotiz

Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten, bei denen der Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird, vorsieht. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags sowie sonn- und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

§ 18
Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Bei Arbeitsverhältnissen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit für beide Vertragsteile

bis zwei Jahre Betriebszugehörigkeit	1 Monat
nach zwei Jahren Betriebszugehörigkeit	2 Monate
nach fünf Jahren Betriebszugehörigkeit	3 Monate
nach acht Jahren Betriebszugehörigkeit	4 Monate
nach zehn Jahren Betriebszugehörigkeit	5 Monate
nach zwölf Jahren Betriebszugehörigkeit	6 Monate

zum Ende eines Kalendermonats.

- (2) Die Betriebszugehörigkeit ist nach § 5 zu berechnen.
- (3) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 19
Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende erhält eine Ausbildungsvergütung, deren Höhe in Anlage 2 des NachwuchskräfteTV geregelt ist.

§ 20
Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Zeitarbeit dient im Kontext der Herausforderungen des demografischen Wandels als personalpolitisches Instrument auch zur Nachwuchssicherung, Qualifizierung von Quereinsteigern und Stabilisierung der Beschäftigung.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Einsatz von Zeitarbeit besonderen Anforderungen unterliegt, die auch zur Sicherung der Qualität der Beschäftigungsbedingungen für Zeitarbeitnehmer beiträgt. Sie dient nicht zum Ersatz von Regelbeschäftigung. Grundvoraussetzung ist eine bestehende Personalplanung unter Beteiligung der Betriebsräte gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz. Hohe Qualitätsnormen gelten nach dem gemeinsamen Verständnis der Tarifvertragsparteien insbesondere für den Bezug von Zeitarbeitsleistungen. Der Bezug von Zeitarbeitsleistungen erfolgt grundsätzlich von solchen Anbietern, die über angemessene kollektivrechtliche Vergütungsregelungen verfügen. Dazu gehören insbesondere Branchenzuschläge und Equal Pay nach spätestens 12 Monaten.

- (2) Im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages können die hier beschriebenen Anforderungen in einer konkretisierenden Betriebsvereinbarung oder Gesamtbetriebsvereinbarung ausgestaltet werden. Des Weiteren kann in dieser Vereinbarung auch eine Überlassungshöchstdauer von bis zu 36 aufeinander folgenden Monaten festgelegt werden; dabei ist der Zeitraum vorheriger Überlassungen beim selben Entleiher anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Verleiher einen Branchenzuschlagstarifvertrag anwendet und dass Arbeitnehmer, nach einem Einsatz von maximal 12 Monaten, gegenüber ihrem Arbeitgeber mindestens Anspruch auf ein Tabellenentgelt haben, das der Vergütung entspricht, wie sie den beim Entleiher vertraglich beschäftigten, vergleichbaren

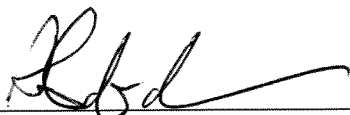
Arbeitnehmern gewährt wird. Auch sollten neben der zeitlichen Bestimmung der Überlassungshöchstdauer auch Bestimmungen zu Übernahmeangeboten, Differenzierungen nach Einsatzzwecken oder -bereichen enthalten sein.

- (3) Bei Vorliegen eines Sachgrundes kann die Betriebsvereinbarung oder Gesamtbetriebsvereinbarung über Buchst. b) hinaus vorsehen, dass auf der Grundlage dieses Paragraphen zwischen Arbeitnehmer, Verleiher und Entleiher einvernehmlich ein längerer Zeitraum vereinbart werden kann. Der Betriebsrat des Verleihers und des Entleihers sind über das Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer zu unterrichten.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können gesamt oder in Teilen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, jedoch frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.


Fulda, den 5. August 2021



Für die Bayerische Oberlandbahn
GmbH (BOB)



Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)



Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Entgeltgruppenverzeichnis

Entgeltgruppe	Beschreibung	Beispiele
1	Arbeitnehmer, die mit Tätigkeiten betraut sind, die keine Berufserfahrung und lediglich eine Einweisung von bis zu vier Wochen erfordern.	Hilfskräfte, Reinigungskräfte
2	Arbeitnehmer, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine mehr als vierwöchige Anlernzeit erforderlich ist.	Kundenbetreuer/Zugbegleiter ohne betriebliche Aufgaben, Arbeitnehmer mit einfachen Verwaltungsaufgaben
3	Arbeitnehmer, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine zweijährige Berufsausbildung erforderlich ist.	Zugbetreuer ohne betriebliche Aufgaben
4	Arbeitnehmer, die ihr Sachgebiet selbständig bearbeiten, zu dessen Ausübung regelmäßig eine abgeschlossene berufsqualifizierende Fachausbildung oder eine zweijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.	Zugbetreuer mit betrieblichen Aufgaben, Facharbeiter I, Sachbearbeiter I, Eisenbahnfahrzeugführer mit FS Kl. 1 (künftig A)
5	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten, wozu regelmäßig eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder eine spezielle Fachausbildung erforderlich ist.	Facharbeiter II, Sachbearbeiter II, Eisenbahnfahrzeugführer mit FS Kl. 2 und 3 (künftig B)
6	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches und schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten, das die Anforderungen von der EG 5 deutlich übersteigt, z.B. durch die Wahrnehmung von speziellen Überwachungs- und Kontrollaufgaben oder die Ausübung besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, wozu regelmäßig neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung weitere Zusatzqualifikationen erforderlich sind.	Facharbeiter III, Sachbearbeiter III, Arbeitnehmer in der Disposition und Einsatzplanung bzw. Leitstellen I, Transportleiter ohne IHK-Meisterabschluss oder vergleichbar, Eisenbahnfahrzeugführer mit Ausbildungsaufgaben, Ausbildungslokführer
7	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches und schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten, das die Anforderungen von der EG 6 deutlich übersteigt, z.B. durch die Wahrnehmung von Führungsaufgaben- oder herausgehobenen Kontroll- oder Planungsaufgaben oder die Ausübung besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, wozu regelmäßig neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung weitere Zusatzqualifikationen erforderlich sind.	Arbeitnehmer in der Disposition und Einsatzplanung bzw. Leitstellen II, IHK-Meister, Schichtleiter, Transportleiter mit IHK-Meisterabschluss oder vergleichbar, Eisenbahnfahrzeugführer mit dauernden Lehraufgaben, Lehrlokführer



Anhang 2

Wochensche AS Fix AStadt
(AS)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	S BZ	o BZ
1	601181 12:32-20:23 AS 07:21	601183 13:28-22:09 AS 08:11	601191 16:44-01:04 AS 07:50	601186 14:59-20:37 AS 05:38	FREI	FREI	607102 05:18-15:41 AS 09:47	38:47	07:45
2	601102 03:06-11:07 AS 07:31	601107 04:35-14:50 AS 09:45	601405 04:21-13:11 AS 08:20	601103 03:27-11:38 AS 07:41	605410 05:07-11:12 AS 06:05	FREI	FREI	39:22	07:52
3	601190 16:24-02:33 AS 09:39	601191 16:44-01:04 AS 07:50	601484 14:07-21:09 AS 07:02	FREI	FREI	606196 19:08-02:13 AS 06:44	607195 18:03-01:56 AS 07:23	38:38	07:43
4	601191 16:44-01:04 AS 07:50	FREI	FREI	601111 06:24-16:00 AS 09:06	605182 11:20-21:36 AS 09:46	606191 13:11-19:16 AS 06:05	607193 14:03-20:11 AS 06:08	38:55	07:47
5	FREI	FREI	601111 06:24-16:00 AS 09:06	601106 04:26-15:41 AS 10:30	605112 06:39-15:38 AS 08:29	606404 05:30-16:12 AS 10:12	FREI	38:17	09:34
6	FREI	601405 04:21-13:11 AS 08:20	601107 04:35-14:50 AS 09:45	601109 04:59-15:30 AS 10:01	605107 04:35-15:03 AS 09:58	FREI	FREI	38:04	09:31
7	601188 15:22-02:05 AS 10:13	601187 15:03-01:11 AS 09:38	601189 15:33-21:10 AS 05:37	601191 16:44-01:04 AS 07:50	605488 14:38-20:21 AS 05:43	FREI	FREI	39:01	07:48
8	601180 10:41-20:39 AS 09:28	601182 13:05-21:07 AS 07:32	601182 13:05-21:07 AS 07:32	601181 12:32-20:23 AS 07:21	605186 12:41-19:41 AS 07:00	FREI	FREI	38:53	07:46
9	601108 04:56-14:51 AS 09:25	601104 04:00-09:32 AS 05:32	FREI	FREI	605102 03:06-12:34 AS 08:58	606101 04:32-13:18 AS 08:16	607191 11:58-18:11 AS 06:13	38:24	07:40
10	601113 08:19-17:27 AS 08:38	FREI	FREI	601102 03:06-10:15 AS 06:39	605100 02:55-08:50 AS 05:55	606102 04:54-14:11 AS 08:47	607101 04:54-14:11 AS 08:47	38:46	07:45
11	FREI	601190 16:24-02:33 AS 09:39	601188 15:22-02:05 AS 10:13	601190 16:24-02:33 AS 09:39	605192 16:50-02:43 AS 09:23	FREI	FREI	38:54	09:43
12	601484	601484	601183	601183	605180	FREI	FREI	38:53	07:46

	14:07-21:09 AS 07:02	14:07-21:09 AS 07:02	13:28-22:09 AS 08:11	13:28-22:09 AS 08:11	10:41-19:38 AS 08:27				
13	601186 14:59-20:37 AS 05:38	601188 15:22-02:05 AS 10:13	601186 14:59-20:37 AS 05:38	601187 15:03-01:11 AS 09:38	605185 12:38-20:46 AS 07:38	FREI	FREI	38:45	07:45
14	601107 04:35-14:50 AS 09:45	601103 03:27-11:38 AS 07:41	601104 04:00-09:32 AS 05:32	601107 04:35-14:50 AS 09:45	605104 04:00-09:33 AS 05:33	FREI	FREI	38:16	07:39
15	601405 04:21-13:11 AS 08:20	601102 03:06-10:15 AS 06:39	601100 02:55-08:50 AS 05:55	FREI	FREI	606193 15:33-02:27 AS 10:18	607196 19:03-02:55 AS 07:22	38:34	07:42
16	601189 15:33-21:10 AS 05:37	FREI	FREI	601112 06:39-15:38 AS 08:29	605103 03:27-09:55 AS 06:28	606103 05:24-15:41 AS 09:41	607100 04:17-13:28 AS 08:41	38:56	07:47
17	FREI	601180 10:51-20:39 AS 09:18	601180 10:51-20:39 AS 09:18	601180 10:51-20:39 AS 09:18	605189 14:52-01:14 AS 09:52	FREI	FREI	37:46	09:26
18	601100 02:55-08:50 AS 05:55	601111 06:24-16:00 AS 09:06	601410 05:07-14:42 AS 09:05	601100 02:55-08:50 AS 05:55	605111 06:24-15:45 AS 08:51	FREI	FREI	38:52	07:46
19	601112 06:39-15:38 AS 08:29	601101 02:55-09:14 AS 06:19	601102 03:06-10:15 AS 06:39	601405 04:21-13:11 AS 08:20	605108 04:56-15:00 AS 09:34	FREI	FREI	39:21	07:52
20	601101 02:55-09:14 AS 06:19	601106 04:26-15:41 AS 10:30	601108 04:56-14:51 AS 09:25	601104 04:00-09:32 AS 05:32	605101 02:55-09:14 AS 06:19	FREI	FREI	38:05	07:37
21	601485 14:34-20:09 AS 05:35	601189 15:33-21:10 AS 05:37	FREI	FREI	605187 13:28-22:36 AS 08:38	606195 16:38-02:55 AS 09:47	607194 15:33-01:33 AS 09:30	39:07	07:49
22	FREI	FREI	601106 04:26-15:41 AS 10:30	601108 04:56-14:51 AS 09:25	605106 04:26-13:23 AS 08:27	606400 04:21-14:42 AS 09:51	FREI	38:13	09:33
23	601183 13:28-22:09 AS 08:11	601186 14:59-20:37 AS 05:38	601190 16:24-02:33 AS 09:39	601189 15:33-21:10 AS 05:37	605483 11:38-21:09 AS 09:01	FREI	FREI	38:06	07:37
24	601182 13:05-21:07 AS 07:32	601181 12:32-20:23 AS 07:21	601187 15:03-01:11 AS 09:38	601485 14:34-20:09 AS 05:35	605113 08:19-17:58 AS 09:09	FREI	FREI	39:15	07:51



25	601109 04:59-15:30 AS 10:01	601112 06:39-15:38 AS 08:29	601485 14:34-20:09 AS 05:35	601182 13:05-21:07 AS 07:32	605184 12:32-20:29 AS 07:27	FREI	FREI	39:04	07:48
26	601103 03:27-11:21 AS 07:24	601410 05:07-14:42 AS 09:05	601103 03:27-11:38 AS 07:41	601101 02:55-09:14 AS 06:19	605405 04:21-13:11 AS 08:20	FREI	FREI	38:49	07:45
27	601410 05:07-14:42 AS 09:05	601113 08:06-17:27 AS 08:51	601113 08:06-17:27 AS 08:51	FREI	FREI	606492 14:05-20:09 AS 06:04	607192 13:11-19:16 AS 06:05	38:56	07:47
28	601187 15:03-01:11 AS 09:38	FREI	FREI	601188 15:22-02:05 AS 10:13	605190 15:16-02:15 AS 10:29	606490 13:05-21:09 AS 08:04	FREI	38:24	09:36
29	FREI	601109 04:59-15:30 AS 10:01	601109 04:59-15:30 AS 10:01	601410 05:07-14:42 AS 09:05	605109 04:59-14:52 AS 09:23	FREI	FREI	38:30	09:37
30	601111 06:24-16:00 AS 09:06	601485 14:34-20:09 AS 05:35	601181 12:32-20:23 AS 07:21	601484 14:07-21:09 AS 07:02	605191 16:13-02:03 AS 09:29	FREI	FREI	38:33	07:42
31	601104 04:00-09:32 AS 05:32	601108 04:56-14:51 AS 09:25	601112 06:39-15:38 AS 08:29	601113 08:06-17:27 AS 08:51	605181 11:09-18:12 AS 07:03	FREI	FREI	39:20	07:52
32	601106 04:26-15:41 AS 10:45	601100 02:55-08:50 AS 05:55	601101 02:55-09:14 AS 06:19	FREI	FREI	606194 15:37-01:14 AS 09:07	607197 19:08-02:13 AS 06:44	38:50	07:46
Summe im gesamten Bereich								1238:40	
Durchschnitt im gesamten Bereich								38:42	08:05

**WochenscheAS Flex Stadt
(AS)**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	S BZ	o BZ
1	Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	40:28	08:05
	08:04	08:04	08:04	08:04	08:12				
2	Ä	Ä	FREI	FREI	Ä	Ä	Ä	40:35	08:07
	08:04	08:04			08:12	08:35	07:40		
3	Ä	FREI	FREI	Ä	Ä	Ä	Ä	40:35	08:07
	08:04			08:04	08:12	08:35	07:40		
4	FREI	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	32:24	08:06
		08:04	08:04	08:04	08:12				
5	Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	40:28	08:05
	08:04	08:04	08:04	08:04	08:12				
6	Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	40:28	08:05
	08:04	08:04	08:04	08:04	08:12				
7	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	Ä	39:56	07:59
	08:04	08:04	08:04	08:04			07:40		
8	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	Ä	Ä	40:27	08:05
	08:04	08:04	08:04			08:35	07:40		
9	Ä	FREI	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	40:59	08:11
	08:04		08:04	08:04	08:12	08:35			
10	FREI	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	32:24	08:06
		08:04	08:04	08:04	08:12				
11	Ä	Ä	Ä	Ä	Ä	FREI	FREI	40:28	08:05
	08:04	08:04	08:04	08:04	08:12				
Summe im gesamten Bereich								429:12	
Durchschnitt im gesamten Bereich								39:01	08:05